

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kostenerstattungssatzung für Eingriffe in Natur und Landschaft)

Vom 7. Februar 2002

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1, S. 2141, ber. BGBl. 1, 1998 S. 137) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

§ 5 Vorausleistung, Ablösung

§ 6 Fälligkeit, Geringfügigkeit, Raten § 7 In-Kraft-Treten

Anlage

Grundsätze für Maßnahmen zum Ausgleich

§ 1

Erhebung von

Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:

a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich. Dazu gehört auch der Wert

der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 2 und § 3 ermittelten Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke entsprechend der zulässigen Grundfläche nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 BauNVO verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Vorausleistung, Ablösung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden kann für Grundstücke Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages verlangen, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der

voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 6

Fälligkeit, Geringfügigkeit, Raten

(1) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Nur geringfügige Kosten werden nicht erhoben.

Erstattungsfähige Kosten sind als nur geringfügig einzustufen, wenn sie einen Betrag von 10 EUR nicht übersteigen.

(3) Kostenerstattungsbeträge, Ablösebeträge und Vorausleistungen können in mehreren Raten erhoben werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 25. Februar 2002

gez. Roßberg

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Anhang

zu § 2 der Kostenerstattungssatzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB

Grundsätze für Maßnahmen zum Ausgleich

Als Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der Satzung gelten insbesondere:

x Anpflanzung von Einzelbäumen und Heistern, Anlage von Gehölzflächen (Bäume mit Heckenunterpflanzung, Heckenanpflanzung) einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 10 Jahren

x Anlage von Waldflächen einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 15 Jahren

x Anlage von Streuobstwiesen (Baumpflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen und Wieseneinsaat) einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 25 Jahren

x Anlage von extensiv und intensiv bewirtschafteten Wiesen und Rasen einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 25 Jahren

x Ruderalisierung von Flächen bzw. Bewirtschaftung über eine gesteuerte Sukzession einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 25 Jahren

x Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Erhalt von besonders geschützten Biotopen einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 25 Jahren

x Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (z. B. Anbringung von Nisthilfen, Anlage von Strukturelementen wie Steinhäufen, Totholzhaufen, Errichtung von Trockenmauern, Einbau von fledermausgerechten Türen)

x bauliche und technische Maßnahmen

zum Erhalt, zur Wiederherstellung bzw. zur Stärkung des Biotopverbundes für bestimmte Tierarten (z. B. Schaffung von Grünbrücken bzw. Durchlässen)

x Schaffung bzw. Offenlage und Renaturierung von Klein-, Still- und Fließgewässern einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 7 Jahren

x Maßnahmen zur Wiedervernässung von Flächen (z. B. durch Rückbau von Meliorationsanlagen, Drosselung des Abflusses)

x Begrünung baulicher Anlagen (Tiefgaragenbegrünung, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung)

x bauliche Anlagen und Maßnahmen zur dezentralen Vor-Ort-Versickerung von Regenwasser

x Maßnahmen zur Extensivierung vormals intensiver Flächennutzungen (z. B. Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Acker- oder Wiesenflächen in extensiv bewirtschaftete Acker- oder Wiesenflächen, Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen- oder Gehölzflächen, Umwandlung von Wiesenflächen in Gehölzflächen) einschließlich notwendiger Maßnahmen für die Entwicklung bis zur vollständigen Ausbildung des Biotopcharakters für die Dauer von 25 Jahren

x Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Beräumung von Ablagerungen, Behandlung kontaminierter Flächen, Entsiegelung befestigter Flächen einschließlich des Abbruchs baulicher Anlagen)

x Rückbau von Kaltluftabflussbarrieren

x Rückbau von das Landschaftsbild störenden Gebäuden und baulichen Anlage

x Maßnahmen zur öffentlichen fußläufigen Erschließung von erholungswirksamen Flächen (z. B. Wegebau, Einfriedungen, Bepflanzungen)

Dresden, 25. Februar 2002

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

